

Private Nutzung von Internet-Diensten und Einsatz Elektronischer Post (E-Mail) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Mit Beschluss vom 10. Januar 2005 (Az.: 1 WS152/04) hat das Oberlandesgericht Karlsruhe klargestellt, dass Behörden und andere öffentliche Stellen (z. B. auch Hochschulen), wenn sie ihre Telekommunikationsanlagen ihren Mitgliedern oder sonstigen Dritten nicht nur zu wissenschaftlichen oder dienstlichen Zwecken zur Verfügung stellen, außerhalb ihres hoheitlichen Aufgabenbereichs tätig werden und damit auch als Unternehmen im Sinne von § 206 Strafgesetzbuch (StGB) anzusehen sind.

Überlässt die Hochschule ihren Mitgliedern oder anderen Gruppen die Nutzung ihrer Telekommunikationsanlagen zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken, so hat sie das Fernmeldegeheimnis zu beachten. Die Hochschule nimmt dann die Rolle eines Telekommunikationsanbieters ein und unterliegt den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Hochschule darf nicht ohne oder gegen den Willen der Nutzer der Dienste personenbezogene Verbindungs- oder Inhaltsdaten verarbeiten, soweit diese nicht Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistung ist. Dies bedeutet auch, dass die unbefugte Veränderung von E-Mails, deren Filterung, Unterdrückung oder Kenntnisnahme durch Dritte (z. B. dem Rechenzentrum) zu einer strafbewehrten Verletzung des Fernmeldegeheimnisses führen können.

Um jedoch die gelegentliche private Nutzung von Internet-Diensten und E-Mail weiterhin zu ermöglichen, ist es deshalb erforderlich, dass der Nutzer ein schriftliches Einverständnis darüber abzugeben hat, dass die private Nutzung den gleichen Protokollierungen, Auswertemöglichkeiten und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, wie die dienstliche. Aus diesem Grund wurde für die Beschäftigten der Hochschule eine Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet-Diensten und den Einsatz Elektronischer Post (E-Mail) geschlossen.

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2006 die analoge Anwendung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung für alle Mitglieder bzw. Angehörigen der Hochschule i. S. v. § 9 Landeshochschulgesetz beschlossen.

Wollen Sie das Internet und die E-Mail Dienste auch privat nutzen, so bitten wir Sie, die unten stehende Erklärung unterschrieben an uns zurückzugeben. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie diese Dienste ausschließlich im Rahmen Ihres Studiums nutzen. Den Wortlaut der oben genannten Dienstvereinbarung finden Sie unter:

<https://www.rwu.de/hochschule/einrichtungen/studierenden-service>

Einverständnis

Ich stimme hiermit zu, dass sich – auch im Falle der privaten Nutzung der Internet- und E-Mail Dienste – die Protokollierungen und Auswertungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen der „Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet-Diensten und den Einsatz Elektronischer Post“ vom 18. November 2005 richten.

Name, Vorname

Bewerbernummer/Matrikelnummer und Studiengang

Ort, Datum Unterschrift